Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 1

Artikel: Invalidenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836737

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

57. JAHRGANG **Nr. 1** **1. JANUAR 1960**

Invalidenversicherung

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IV) vom 19. 6. 1959 ist am 1. Januar 1960 in Kraft getreten. Nachstehend werden einige der wichtigsten Bestimmungen, die den Armenpfleger interessieren, kurz dargelegt.

Gegen Invalidität versichert sind alle Personen, die bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind. Die Beitragspflicht ist wie bei der AHV geregelt. Der Beitrag beträgt 10% des AHV-Beitrages. Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden die Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalls ist. Auch volljährige Versicherte, die vor Eintritt der Invalidität nicht erwerbstätig waren, können anspruchsberechtigt sein. Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn der Gesundheitsschaden wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Die Anspruchsberechtigung der Ausländer und Staatenlosen unterliegt gewissen Einschränkungen (Art. 6). Der Anspruch richtet sich auf Eingliederung, Renten und Hilflosenentschädigung.

Der *Eingliederung* dienen: medizinische Maßnahmen; Maßnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung); Maßnahmen für die Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige; Abgabe von Hilfsmitteln; Ausrichtung von Taggeldern. Minderjährige Schweizerbürger mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Ausland sind hinsichtlich der Eingliederungsmaßnahmen den Versicherten gleichgestellt, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten. Für minderjährige Ausländer und Staatenlose gelten besondere Bestimmungen (Art. 9 Abs. 4). Die medizinischen Maßnahmen richten sich unmittelbar auf die berufliche Eingliederung und ersetzen nicht eine eventuell fehlende Krankenversicherung! Die medizinischen Maßnahmen erstrecken sich auf die Behandlung und Arzneien. Auch die Unterkunfts- und Verpflegungskosten in Kranken- oder Kuranstalten werden übernommen.

Die Kosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung werden ersetzt. Die Kosten für eine Wiedereinschulung werden der Umschulung gleichgestellt. Anstelle der Arbeitsvermittlung kann auch eine Kapitalhilfe zur Aufnahme einer Tätigkeit als Selbständigerwerbender gewährt werden.

An die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger werden Beiträge für Schul- und Kostgeld gewährt (Art. 19). Für bildungsunfähige Minderjährige, die wegen ihrer Invalidität in einer Anstalt versorgt sind, werden Beiträge an das Kostgeld bewilligt (Art. 20). Während der Eingliederung hat der Versicherte Anspruch auf ein Taggeld (Art. 24 und 25).

Ein Anspruch auf *Rente* (deren Höhe den Altersrenten angepaßt ist) besteht, wenn der Versicherte mindestens zur Hälfte invalid ist. In Härtefällen kann auch schon bei einer Invalidität von 40% eine Rente ausgerichtet werden. Beträgt die Invalidität zwei Drittel oder mehr, so wird eine volle, in den andern Fällen eine halbe Rente bewilligt. Für die Bemessung der Invalidität gilt Art. 28 Abs. 2 und für den Beginn des Anspruchs Art. 29 des Gesetzes. Unter gewissen Voraussetzungen wird auch an Minderjährige eine Rente ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2). Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Entstehen des Anspruches auf eine Altersrente.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einfachen und Ehepaar-Invalidenrenten. Eine Ehepaar-Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn die Ehefrau des invaliden Ehemannes das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder ebenfalls mindestens zur Hälfte invalid ist; andernfalls erhält er für Frau und Kinder eine Zusatzrente. Weitere Einzelheiten siehe Art. 32–35. Die Stellung der getrennten oder geschiedenen Ehefrau ist in Artikel 34 Abs. 2 und 3 geregelt. Rückwanderer, die nicht freiwillig der AHV und damit gleichzeitig der IV beigetreten waren, sowie schweizerische Ehefrauen, die persönlich keine Beiträge geleistet haben, können laut Art. 39 analog der AHV außerordentliche Renten erhalten (Einkommensgrenzen).

Bedürftige invalide Versicherte, die besondere Pflege und Wartung benötigen, haben Anspruch auf eine *Hilflosenentschädigung* (Art. 42).

Konkurrieren Ansprüche auf Witwen- und Waisenrenten mit Invalidenrenten, so werden nur die letztgenannten ausgerichtet (Art. 43). Unfall- und Militärrenten werden gekürzt, wenn sie zusammen mit der Invalidenrente den entgangenen mutmaßlichen Jahresverdienst übersteigen. Art. 44 regelt das Zusammenwirken bei Eingliederungsmaßnahmen mit der SUVA und der Militärversicherung.

Wer auf Leistungen der Versicherung Anspruch erhebt, hat sich bei der zuständigen Invalidenversicherungs-Kommission anzumelden (Anmeldeformular verwenden). Jeder Kanton oder mehrere Kantone zusammen setzen eine solche IV-Kommission ein. Die Durchführung der Versicherung obliegt den Ausgleichskassen der AHV. Die Eingliederungsmaßnahmen beruflicher Art werden von besonderen Regionalstellen durchgeführt. Für den Erlaß der Verfügungen an die Versicherten sind allein die Ausgleichskassen zuständig.

Die Artikel 69ff. betreffen die Rechtspflege, Strafbestimmungen, Förderung der Invalidenhilfe, Finanzierung sowie Schluß- und Übergangsbestimmungen. Die Vollziehungsverordnung wird das Nähere ordnen.

Wir hoffen zuversichtlich, daß zwischen den IV-Kommissionen und den Ausgleichskassen der AHV einerseits und den Armenbehörden anderseits besonders während der Einführungszeit der Invalidenversicherung eine gute Zu-

sammenarbeit möglich sei. Verzögern sich allzu lange die ersten Auszahlungen der Invalidenrente und werden die Armenbehörden durch die Ausgleichskassen über die Rentenentscheide nicht orientiert, so entstehen Doppelspurigkeit und Fehlleitungen öffentlicher Gelder. Dr. *Z.*

Der Brief als Hilfsmittel der Einzelfürsorge

Von *Albrecht Wenger*, Diplomarbeit an der Schule für Soziale Arbeit Zürich, Dezember 1958 (Ausleihe durch die Bibliothek des Zentralsekretariates Pro Juventute, Seefeldstr. 8, Zürich 8)

In der Einzelfürsorge vollzieht sich der Kontakt vom Fürsorger zum Schützling mit Hilfe von drei Kommunikationsmitteln, dem Gespräch, dem Brief und dem Telephon. Das bedeutsamste Verbindungsmittel ist ohne Zweifel das Gespräch, für das eine erprobte Methodik besteht. Dagegen ist der Fürsorgebrief bis heute nur wenig untersucht worden. Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, einige Grundzüge des Fürsorgebriefes, seine Wirksamkeit und Anwendungsmöglichkeiten, Vorzüge und Gefahren herauszuarbeiten. 90 Briefbeispiele aus der Praxis dienten als Material. Der Verfasser kommt zu folgenden Feststellungen:

1. Der Brief ist ein durchaus brauchbares Verbindungsmittel vom Fürsorger zum Schützling. Er wird allerdings meistens nur als «Ersatzmittel» verwendet, nämlich dann, wenn wegen Zeitmangels, großer Distanzen oder aus andern Gründen ein Gespräch nicht möglich ist. Er vermag jedoch darüber hinaus um seiner spezifischen Eigenschaften willen auch als eigenständiges Kommunikationsmittel nützliche Dienste zu leisten.

2. Beim Fürsorgebrief sind u. a. folgende Tatsachen von Bedeutung: die Möglichkeit für beide Seiten, ruhiger und präziser zu überlegen als dies im Gespräch möglich wäre, die im Vergleich zu einem Haus- oder Bürobesuch diskretere Wirkung; die visuell erfaßbare Darstellung einer Mitteilung und die dadurch bei vielen Klienten erhöhte Wirksamkeit; schließlich die Möglichkeit der wiederholten Lektüre. Diese Faktoren wirken sich in der Praxis überwiegend als Vorzüge aus. Ihnen sind die Nachteile und Gefahren gegenüberzustellen: die Unmöglichkeit, die Reaktion des Schützlings auf die Mitteilung augenblicklich, wenn überhaupt, zu kontrollieren; die Gefahr von Mißverständnissen und Mißbrauch; die, gemessen am persönlichen Gespräch, nur mittelbare Wirkung auf den Schützling.

3. Der Brief braucht nicht auf einfache, sachliche Mitteilungen beschränkt zu bleiben; er kann auch auf persönliche Probleme des Klienten eintreten, doch sollte er dies, wenn immer möglich, nur tun, wenn eine gute Beziehung zum Schützling bereits besteht. Briefe, die den ersten Kontakt zum Klienten herstellen, sollten in der Regel nur die Beziehung zum Fürsorger einleiten; die eigentlichen Probleme sollten einem nachfolgenden Gespräch überlassen bleiben.

4. Der Fürsorgebrief läßt sich nicht in ein Schema zwängen; er muß vielmehr vom Einzelfall her bestimmt werden. Dies gilt namentlich für den Ton des Briefes.

5. Auch mit dem Mittel des Briefes kann durchaus bewußt und methodisch gearbeitet werden. Die untersuchten Briefbeispiele wurden im besonderen daraufhin geprüft, inwiefern sie die Beziehung zum Klienten fördern halfen, in welcher Weise sie sich der Eigenart des Schützlings anpaßten und wie sie zu dessen Aktivierung beitrugen.